

# **Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Stadt Bad Soden-Salmünster**

vom 13.01.1987 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 16.02.2016

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1)

Der Kurbetrieb der Stadt wird als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2)

Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der selbstlosen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb des Thermal-Sole-Bewegungszentrums mit Kurmittelhaus und Behandlungsstationen, in denen auf ärztliche Verordnung Heil- und Kurmittel vornehmlich gegen Herz- und Kreislauferkrankungen sowie gegen Rheuma und Katarrhe abgegeben werden. Er hat auf die Dauer ohne jede Gewinnerzielungsabsicht zu arbeiten.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurbetrieb der Stadt Bad Soden-Salmünster“

## **§ 3**

### **Leitung des Eigenbetriebes**

(1)

Der Betriebsleiter / die Betriebsleiter des Eigenbetriebes im Sinne des EigBGes führt / führen die Bezeichnung Kurdirektor, ergänzt um den jeweiligen in der Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeitsbereich. Sie bilden die Betriebsleitung i.S.d. § 2 Abs. 1 EigBGes.

(2)

Der Eigenbetrieb wird von den Betriebsleitern selbstständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmen. Ihnen obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

(3)

Der Magistrat regelt die Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung. Der Magistrat bestellt einen Betriebsleiter zum 1. Betriebsleiter.

## **§ 4**

### **Stadtverordnetenversammlung**

(1)

Die Rechte der Stadtverordnetenversammlung ergeben sich aus § 5 EigBGes.

(2)

Die Betriebsleitung hat den Haupt- und Finanzausschuß 1 x im Jahr über den Kurbetrieb in seiner Gesamtheit zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Betriebskommission**

(1)

Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission im Sinne des EigBGes, die die Bezeichnung Kurkommission führt.

Der Kurkommission gehören an:

1. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden;
2. kraft seines Amtes der Bürgermeister oder on seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates sowie drei weitere Mitglieder des Magistrates;
3. vier sachkundige Bürger, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden
4. zwei Mitglieder des Betriebsrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

(2)

Die Kurkommission ist für die in § 7 EBG aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000,00 DM übersteigt und der Verzicht auf Forderungen (1) sowie die Stundung von Verbindlichkeiten (2), die im Einzelfall zu 1 mehr als 1.000,00 DM und zu 2 5.000,00 DM betragen. Bebaute oder unbebaute Grundstücke, die zum Sondervermögen des Kurbetriebes gehören, dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung veräußert werden. Insoweit wird § 7 Abs. 3 Nr. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) eingeschränkt.

(4)

Die Mitglieder der Betriebskommission werden wie folgt vertreten:

- die drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung durch ihre gewählten Stellvertreter
- die drei Mitglieder des Magistrates durch die von dem Magistrat bestellten Stellvertreter
- die vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen (sachkundige Bürger) durch ihre gewählten Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Gemeindevorstand (Magistrat)**

(1)

Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EBG und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen ( § 8 EBG), soweit das mit den vorrangigen Anforderungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit (§§ 51 – 68 AO 1977) und dieser Satzung zu vereinbaren ist.

(2)

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EBG oder der Betriebssatzung entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 51 – 68 AO 1977 und die vorliegende Satzung haben in jedem Falle den Vorrang.

## **§ 7**

### **Personalangelegenheiten**

(1)

Die Angestellten und Arbeiter werden im Rahmen des genehmigten Stellenplanes von dem Kurbetrieb –vertreten durch den (die) vom Magistrat für Personalangelegenheiten gem. § 3 Abs. 3 EigBGes bestellen Betriebsleiter(in)- als Bedienstete der Stadt eingestellt, anstellt, befördert und entlassen. Diese Regelung bezieht sich auf Angestellte und Arbeiter bis einschließlich der Vergütungsgruppe VI BAT sowie vorübergehend benötigte Saisonkräfte.

(2)

Leitende Angestellte werden nach Anhörung der Kurkommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

## **§ 8**

## **Vertretung des Eigenbetriebes**

(1)

Die Betriebsleiter vertreten jeweils einzeln im Rahmen der Geschäftsordnung nach § 2 Abs. 3 EigBGes und vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem Betriebsleitern gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrage“.

(2)

Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt zu veröffentlichen.

## **§ 9**

### **Mitwirkung des Betriebsrates**

Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000.000,00 DM.

## **§ 11**

### **Kassen- und Kreditwirtschaft**

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Buchführung**

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

## **§ 14**

### **Jahresabschluß**

Für den Jahresabschluß gelten Vorschriften der §§ 22 bis 24 EBG mit der Maßgabe, daß die Erfolgsrechnung nach dem maßgeblichen Formblatt der Durchführungsverordnung zum EBG zu gliedern ist.

## **§ 15**

### **Rechenschaft**

(1)

Für den Jahresbericht und die Rechnungslegung gelten die §§ 25 und 26 EBG mit der Maßgabe, daß die Vorlagefrist gemäß § 26 Abs. 1 EBG auf 6 Monate verlängert wird.

(2)

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Bad Soden-Salmünster.

(3)

Der Anlagennachweis und die nach Kostenstellen gegliederte Erfolgsübersicht werden nicht veröffentlicht.

## **§ 16**

### **Selbstlosigkeit**

(1)

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen selbstlosen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bad Soden-Salmünster darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Träger des Eigenbetriebes auch keine sonstigen Zuwendungen aus dessen Mitteln erhalten.

(3)

Die Stadt Bad Soden-Salmünster darf bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des Eigenbetriebes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(4)

Der Eigenbetrieb darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(5)

Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO zuzuführen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.